

**Einfache Anfrage Locher-St. Gallen:
«Unternehmensverantwortungsinitiative (UVI): Abstimmungspropaganda ohne Leitplanken dank unternehmerischen Zwangsabgaben?»**

Derzeit legen sich kirchliche Kreise teilweise sehr stark für die «Konzerninitiative» ins Zeug, die gemäss eindeutigem Wortlaut nicht nur die Konzerne, sondern sehr viele Unternehmungen auch in unserem Kanton betreffen wird. Das Wort «Konzern» findet sich im amtlich publizierten und damit rechtlich massgeblichen Initiativtext nicht.

Besonders aktiv für die Initiative ist das Komitee «Kirche für Konzernverantwortung». Es hat auf seiner Website zahlreiche Musterpredigten und einschlägige Bibelpassagen aufgeschaltet. Im Kanton St.Gallen sind neben der evangelischen Kantonalkirche auch mehrere evangelische und katholische Kirchgemeinden Komitee-Mitglieder. Manche Kirchgemeinden werben nicht nur in den Messen und Gottesdiensten, sondern auch mit Bannern an ihren Gebäuden für die Initiative – finanziert mit dem Geld, das von den Kirchensteuern aller Mitglieder und der juristischen Personen stammt.

Die Religionsgemeinschaften sind im Kanton St.Gallen als öffentlich-rechtliche Körperschaften konstituiert. Sie können sich nach dem Willen des st.gallischen Gesetzgebers über die staatlich gewährte Steuerhoheit leichter finanzieren. Zwar steht im Kanton St.Gallen die Steuerhoheit für Gewinn- und Kapitalsteuern oder an deren Stelle Minimalsteuern auf Grundstücken von juristischen Personen ausschliesslich dem Kanton zu (Art. 1 Bst. b StG). Nach Art. 9 StG erhalten die mit hohen Steuern belasteten Kirchgemeinden für den Steuerausgleich aber 22,5 Prozent der einfachen Steuer von den festen Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern.

Während sich natürliche Personen der Steuerpflicht notfalls durch einen Austritt aus der Kirche entziehen können, sind juristische Personen im Kanton St.Gallen somit indirekt unausweichlich zur Steuerzahlung und Mitfinanzierung von Abstimmungskampagnen verpflichtet.

Die in der Bundesverfassung verankerte Garantie der politischen Rechte schützt insbesondere die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) sowie die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe (Art. 34 Abs. 2 BV). Aus Art. 34 Abs. 2 BV wird namentlich eine Verpflichtung der Behörden auf korrekte und zurückhaltende Information im Vorfeld von Abstimmungen abgeleitet (BGE 140 I 338, E. 5.1 S. 342 mit Hinweisen). Dabei ist zu unterscheiden zwischen Informationen bzw. Interventionen der Behörden bei Abstimmungen im eigenen Gemeinwesen (Gemeinde, Kanton, Bund) und bei solchen in einem anderen (untergeordneten, gleichgeordneten oder übergeordneten) Gemeinwesen (BGE 119 Ia 271, E. 3b S. 273).

Für kirchliche Behörden gelten bis heute keine solchen Regeln. Die derzeitigen einseitigen Kampagnen zugunsten der UVI von öffentlich-rechtlich verfassten Landeskirchen und einzelnen Kirchgemeinden zeigt, dass das mangelhaft ist und die Abstimmungsfreiheit verletzt.

Ich ersuche die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Regierung bereit, das Gesetz über die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften anzupassen und den Grundsatz der politischen Neutralität der Religionsgemeinschaften im Gesetz festzulegen?
2. Ist die Regierung bereit, im Gesetz insbesondere das Verhalten und die Informationsrechte der Religionsgemeinschaften im Vorfeld von Abstimmungen näher zu regeln und damit auch die Religionsgemeinschaften an die grundrechtlich geschützte Abstimmungsfreiheit (Art. 34 Abs. 2 BV) zu binden?

3. Ist die Regierung bereit, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass sich künftig juristische Personen freiwillig der Kirchensteuerpflicht unterstellen können?
4. Besteht die Bereitschaft der Regierung, Art. 9 des Steuergesetzes zu überprüfen und allenfalls den Steuerausgleich von 22,5 Prozent der einfachen Steuer von den festen Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern zu streichen?»

20. Oktober 2020

Locher-St.Gallen